

# Die Regel in ihrer geschichtlichen Entwicklung : Statuten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **4 (1993)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### III. Teil

## Die geistliche Verfassung des Stifts Säckingen

#### 1. Kapitel:

### Die Regel in ihrer geschichtlichen Entwicklung (Statuten)

Immer wieder taucht die Frage auf, nach welcher Regel die Frauen zu Säckingen gelebt haben und welchem Orden das Stift angehört hat. Nun ist auch in späterer Zeit, wo wir in die Statuten des Stifts näheren Einblick gewinnen, dessen geistliche Verfassung mit keinem der bekannten Orden vergleichbar und es bestand auch nie zwischen Säckingen und anderen Frauen- oder Männerklöstern eine geistliche Gemeinschaft, die auf eine Zugehörigkeit zu einer Ordensgemeinschaft hinweist. Insofern ist der Versuch, das Stift Säckingen einem der Orden zuzuweisen, müßig, obwohl im Mittelalter auch in Urkunden des Stifts selbst gelegentlich eine kirchlich anerkannte Regel angegeben wird, der das Stift unterworfen gewesen sei. Dies geschah aber nur, wie wir noch sehen werden, in ganz bestimmten Zusammenhängen, wo dies erforderlich schien. Die Zusammensetzung des Säckinger Kapitels aus Chorfrauen und Chorherren, wobei letztere zwar gleichberechtigt im Kapitel, aber noch in einer gewissen untergeordneten Stellung standen, stellt eine besondere Form religiöser Lebensgemeinschaft dar. In welches Alter diese Institution zurückreicht, zu welcher Zeit sie sich in dieser uns seit dem Spätmittelalter bekannten Form beim Stift ausgebildet hat, wissen wir nicht.

#### a) Die Ordensregel in älterer Zeit

Ebensowenig können wir eine befriedigende Antwort geben auf die Frage, in welcher Weise das gemeinsame Leben der Frauen in Säckingen bei der Entstehung und in den ersten Jahrhunderten des Klosters geregelt war, denn die spärlichen Nachrichten aus jener Zeit geben uns darüber kaum eine Auskunft. Balther, der als erste Quelle dafür herangezogen werden muß, sah keinen Anlaß, sich darüber näher auszulassen. Für ihn stand es wohl fest, daß die Gründung Fridolins bereits jene Verfassung aufwies, die das Kloster zu Balthers Lebzeiten hatte und diese konnte er für seine Leser als bekannt voraussetzen.

Balther dachte nicht historisch, er wollte auch keine Entwicklungsgeschichte des Säckinger Klosters geben, sondern das Leben des hl. Fridolin als erbauliches Vorbild beschreiben und so setzt er in bezug auf das Kloster seine zeitgenössischen Verhältnisse in die Zeit Fridolins zurück. Für die Zeit Fridolins steht lediglich das eine fest, daß als Ergebnis seiner Tätigkeit in Säckingen ein Männer- und Frauenkloster entstand, wobei das erstere bald dem Frauenkloster unterstellt wurde und dieses die größere Bedeutung erlangte. Die Frage, welche Regel St. Fridolin seiner Gründung gab, hängt auch weitgehend davon ab, ob er wirklich zu den irländischen Missionaren gerechnet werden kann. Kolumbans Regel gibt uns einen Einblick in die Verfassung einer irischen Klostergründung, sie war sehr streng und konnte sich auf die Dauer nicht halten. Säckingen diesen irischen Gründungen gleichzustellen, bereitet insofern schon Schwierigkeiten, als wir in Säckingen wohl von Anfang an ein Doppelkloster haben, wodurch es sich von den uns bekannten irischen Niederlassungen unterscheidet. Médard Barth, der die Herkunft Fridolins aus Irland bestreitet, vermutet, daß Fridolin für die Einrichtung seiner Klostergründung eher der Regel des Cäsarius von Arles gefolgt sei, der Ende des 5. Jahrhunderts eine in Gallien viel verbreitete Mönchsregel verfaßte<sup>238</sup>. Der Zusammenhang mit Poitiers, in den die Gründung Säckingens durch die Erzählung Balthers und durch das Hilariuspatrozinium gebracht wird, könnte diese Annahme durchaus rechtfertigen. Aloys Schulte hat auf eine mögliche enge Verbindung des Säckinger Klosters mit dem um 560 von der hl. Radegundis gegründeten Kloster in Poitiers hingewiesen. Dieses war den Heiligen Hilarius und Martin geweiht, die wir beide auch in Säckingen an bevorzugter Stelle finden. Das Kloster erlangte seine Bedeutung durch die Kreuzreliquie, die Radegundis von Kaiser Justinus geschenkt erhielt. Hier erscheint auch ein möglicher Zusammenhang mit der in Säckingen seit ältester Zeit verehrten Kreuzpartikel<sup>239</sup>. Radegundis führte in ihrem Kloster die Regel des Cäsarius von Arles ein.

Nicht mit Unrecht weist aber van der Meer, der sich schon in einer Zeit, da das Säckinger Stift noch bestand, mit der Frage befaßt hat, welche Regel das Kloster in früher Zeit befolgte, darauf hin, daß wir für die Gründungszeit überhaupt keine allgemein gültige Ordensregel anzunehmen brauchen, da zur Zeit Fridolins noch kein organisiertes Ordenswesen bestand und viele Mönchs-siedlungen nach eigener Regel, die ihnen der Gründer gab oder der Abt nach Ermessen vorschrieb, lebten<sup>240</sup>. Alle diese Möglichkeiten müßten wir in Säckingen für die erste Zeit des Bestehens des Klosters offen lassen.

Auch die Quellen der Karolingerzeit geben uns nicht viel Aufschluß über die damalige Verfassung der Säckinger Nonnengemeinschaft. In der einzigen Urkunde aus dem 9. Jahrhundert, die sich auf Säckingen bezieht, nennt Kaiser Karl III. im Jahre 878 Säckingen ein «Monasterium», also ein Kloster, in welchem sich eine «Gemeinschaft von Dienerinnen Christi» befinden<sup>241</sup>. Es bleibt uns noch der Vergleich mit dem gleichzeitig genannten und eng mit Säckingen

in Verbindung stehenden gleichgearteten Frauenstift in Zürich übrig. Dort geben uns einige andere Urkunden wenigstens einen gewissen Aufschluß darüber, wie die Leitung dieser Frauenklöster beschaffen war. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Stellung der königlichen Frauen, die uns in jener Zeit als Äbtissinnen der beiden Klöster begegnen, nicht gleichzusetzen ist mit dem Charakter dieses Amtes in späterer Zeit. Berta oder die Kaiserin Richgard und später auch Reginlindis von Schwaben waren Inhaberinnen der Klöster zu Säckingen und Zürich, hatten die Gewalt einer Äbtissin darüber, aber leiteten nicht unbedingt persönlich die Gemeinschaft im Zusammenleben mit ihr. Richgard war Gemahlin des Kaisers, als sie die Klöster Säckingen und Zürich erhielt und auch die Herzogin Reginlindis verheiratete sich zum zweiten Male, während sie Äbtissin von Zürich und vermutlich auch von Säckingen war. Diese Frauen waren die direkten Besitzerinnen und Nutzungsberechtigten des Königsgutes, das diese Klöster damals waren. Die geistliche Leitung der Nonnen hatte eine Vorsteherin, die sogenannte «Praeposita». In Zürich ist uns eine solche mit Namen Cotisthiu unter der Äbtissin Reginlindis bekannt. Sie tritt 946 bei einem Akt auf, der auch Einblick in ihre Kompetenzen gibt. Im Namen der Gemeinschaft «der Gott dienenden Kleriker und Nonnen zu Zürich» läßt sie die Zehnten für die Peterskirche und das Großmünster ausscheiden<sup>242</sup>. Hier trifft die Vorsteherin also auch Verfügungen über Einkünfte des Klosters und ihrer Gewalt unterstehen sowohl das Frauenkloster wie das Männerkloster am Großmünster. Unter der höheren Leitung der Äbtissin stehend steht ihr Rang bereits dem einer späteren Äbtissin gleich. Man könnte beide Leiterinnen des Klosters schon als Äbtissinnen bezeichnen, die eine höher stehende erhielt ihre Stellung durch königliche Verleihung, die andere, die «Praeposita» wurde vielleicht von der ersteren ernannt oder bereits, wie die späteren Äbtissinnen, von der Klostersgemeinschaft gewählt.

Genauso müssen wir uns auch in Säckingen die Verhältnisse vorstellen. Die Parallelen gehen bis ins einzelne, auch in Säckingen besteht wie in Zürich ein Männerkloster, das der Frauenabtei unterstellt ist. Als später die Könige diese Abteien nicht mehr zur Nutzung an Verwandte vergabten, ist wohl anstelle der früheren «Äbtissin» von Königs Gnaden die Praeposita in den vollen Rang einer Äbtissin eingetreten.

Weiteres erfahren wir über die innere Verfassung und die Regel des Klosters aus jener Zeit auch nicht. Balthar, den wir nun als Zeitgenossen heranziehen können, spricht anlässlich eines Ungarneinfalles einmal von der Gemeinschaft der Kleriker und Nonnen, also genau gleich, wie sie uns im gleichen Jahrhundert in Zürich begegnet<sup>243</sup>.

Beachtenswert ist, daß die Frauen zu jener Zeit als «sanctimoniales» oder «ancillae Christi», also Nonnen oder Dienerinnen Christi und nicht als Chorfrauen («Canonissae») wie später bezeichnet werden. Dies erlaubt vielleicht den Schluß, daß die damalige Regel noch strenger war und der Lebensweise

der Mönchsorden glich. Es wäre naheliegend, auch für Säckingen anzunehmen, daß in der Karolingerzeit wie in anderen Klöstern die Regel des hl. Benedikt übernommen wurde. Die Benediktinerregel wurde auf der Synode zu Mainz im Jahre 772 für alle klösterlichen Gemeinschaften verbindlich vorgeschrieben<sup>244</sup>. Aus diesem Grunde nimmt auch van der Meer an, daß in Säckingen diese Regel gegolten habe und weist darauf hin daß die Kaiserin Richgard auch für das von ihr gegründete Kloster Andlau die Befolgung der benediktinischen Regel vorschrieb<sup>245</sup>. Wenn sich in Säckingen zur Zeit Karls des Großen diese Regel durchsetzte, ist sie im 11. oder 12. Jahrhundert wieder fallengelassen worden.

Um diese Zeit begannen viele Kapitel und Stifte, ihr gemeinsames Leben nach der sogenannten Augustinerregel einzurichten. Dies muß auch im Männerkloster in Säckingen ähnlich wie am Großmünster in Zürich der Fall gewesen sein, denn wir erfahren später gerade noch kurz vor dem Abgang dieses Klosters, daß sich die dortigen Brüder als nach der Regel des hl. Augustinus lebend bezeichnen<sup>246</sup>. Im Frauenstift hat man später offiziell auch meist diese Regel angegeben, aber der besondere Charakter, den die Verfassung des Säckinger Stiftes wohl schon bisher auch im Rahmen einer eventuellen benediktinischen Lebensform hatte, entwickelte auch eine eigene Regel, die nicht mehr mit einer anderen Ordensregel zu vergleichen war. Durch eine solche Sonderentwicklung ihrer Lebensform zeichneten sich einige Frauenstifte in Deutschland aus<sup>247</sup>. Schon im Jahre 1059 vermerkt eine römische Synode, daß «eine solche Einrichtung von Klosterfrauen in ganz Asien, Afrika und Europa bisher weder bekannt noch zugelassen worden ist, außer in einem der kleinsten Winkel Germaniens; wogegen es feststeht, daß vor der Zeit des Kaisers Ludwig die Klosterfrauen überall die Regel des hl. Benedikt befolgten»<sup>248</sup>. Van der Meer nennt als Frauenklöster, die eine solche Sonderregel entwickelten, außer Säckingen noch Lindau, Schänis, Buchau, Zürich, Andlau, Maßmünster, Remiremont, Nivel und Mons. Tatsächlich haben diese Frauenstifte in der Folgezeit nach ihren eigenen Statuten gelebt, die keiner approbierten Regel angeglichen waren. Als Besonderheit fielen sie auch Aeneas Silvio Piccolomini, dem späteren Papst Pius II. auf, als er während des Basler Konzils in Deutschland weilte und dabei sicher auch Säckingen kennenlernte.

Die Augustinerregel mag für die Statuten bis zu einem gewissen Grade zum Vorbild genommen worden sein und daher wird diese Regel in Urkunden auch meist angegeben. Die Regel wird aber meistens nur erwähnt im Verkehr mit dem Bischof oder der päpstlichen Kurie, wo man es für notwendig hielt eine approbierte Regel anzugeben, um bei Verleihungen oder Bestätigung von Privilegien keine Schwierigkeiten zu bekommen. Daß dabei eine gewisse Unsicherheit herrschte, zeigen verschiedene Abweichungen. So kommt eine Erwähnung des Statuts meist nur in bischöflichen oder päpstlichen Urkunden vor, wobei die Papsturkunden das Stift meistens als weltliches Stift («capitu-

lum saeculare») bezeichnen, wodurch zum Ausdruck kommt, daß es keine Ordensgemeinschaft mit feierlichen bindenden Gelübden im Gegensatz zu «Regularen» geistlichen Gemeinschaften darstellt. 1260 erscheint in einer von der Äbtissin ausgestellten Urkunde erstmals die Bezeichnung «capitulum saeculare» (weltliches Kapitel)<sup>249</sup>. Bischof Nikolaus von Konstanz nennt im Jahre 1343 das Stift «sancti Augustini ordinis»<sup>250</sup>, während zwei Jahre darauf Papst Clemens VI. von einem «capitulum saeculare», also einem weltlichen Stift spricht<sup>251</sup>. Ausnahmsweise schreibt Herzog Rudolf von Österreich im Jahre 1365 das Stift dem Benediktinerorden zu («sti. Benedicti ordinis»)<sup>252</sup>, während in der Weiheurkunde des Münsters von 1360 Bischof Heinrich von Konstanz das Stift als «sancti Augustini ordinis» bezeichnet<sup>253</sup>. Die gleiche Angabe enthalten die Inkorporationsurkunde der Kirche von Glarus, die derselbe Bischof 1360 ausstellte<sup>254</sup>, und die 1394 von Papst Benedikt XIII. ausgesprochene Inkorporation der Pfarrei Schwörstadt<sup>255</sup>. Andere Päpste bezeichnen das Stift wieder als weltliches Kapitel, so Pius II. im Jahre 1458<sup>256</sup> und Clemens VII. im Jahre 1524<sup>257</sup>, ebenso Julius II. im Jahre 1509 anlässlich der Inkorporation von Hornussen<sup>258</sup>. Dagegen nennt Papst Paul III. in einem Schreiben an die Äbtissin Magdalena von Hausen im Jahre 1545 das Stift Säckingens «monasterium sti. Fridolini Cisterciensis aut alterius ordinis»<sup>259</sup>. Er nahm also an, daß das Stift dem Zisterzienser- oder einem anderen regulierten Orden angehöre. Nur einmal wird Säckingens im Jahre 1463 als ein der Regel der regulierten Augustiner zugehöriges Stift angeführt<sup>260</sup>.

So wechseln die offiziellen Bezeichnungen, wobei die Angabe der Augustinerregel vorherrschend ist oder einfach wie meist in den Papsturkunden die Benennung als weltliches Stift. In diesem Zusammenhang sind zwei bisher nicht beachtete Notizen aus dem 13. und 14. Jahrhundert höchst bemerkenswert, weil sie über die Stellung des Stifts und seines Statuts gegenüber den approbierten Ordensregeln sehr interessante Aussagen machen. Die eine stammt vom Verfasser der Kolmarer Chronik, einem Predigermönch des 13. Jahrhunderts, der sich in den Säckinger Verhältnissen gut auskannte, die andere ist als offizielle Stellungnahme des päpstlichen Stuhles anzusehen.

Im 13. Jahrhundert entstanden die großen Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner. In kurzer Zeit verbreiteten sie sich über ganz Europa. In allen größeren Städten entstanden Niederlassungen der Franziskaner (auch Barfüßler oder Minderbrüder genannt) und der Dominikaner (Prediger). Es war eine gewaltige Welle religiöser Erneuerung des Ordenslebens, die mit ihnen über das christliche Abendland hinwegflutete. Sie erbauten keine Klöster an abgelegenen Orten wie die alten Mönchsorden, sondern ließen sich in den Städten nieder, wo das Bürgertum ihnen seine Gunst zuwandte. Da und dort schlossen sich bereits bestehende religiöse Gemeinschaften ihnen an, vor allem Frauenstifte und Beginenhäuser, an anderen Orten versuchten sie, solche zum Anschluß an ihre Regel zu gewinnen. Einen solchen Versuch müssen auch die

Franziskaner, wahrscheinlich vom Barfüsserkloster in Basel aus, in Säckingen gemacht haben. Sie wollten das Stift in ein Klarissinnenkloster umwandeln. Der Kolmarer Chronist berichtet nur kurz und lapidar, daß im Jahre 1280 «die Minderbrüder sich bemühten, daß die Chorfrauen zu Säckingen sich zu Schwestern der hl. Klara umwandeln, aber sie konnten nichts erreichen»<sup>261</sup>. Die adeligen Frauen des Stifts waren nicht bereit, eine strenge Regel anzunehmen. Äbtissin war damals Gräfin Anna von Pfirdt, eine sehr bedeutende Frau in der Reihe der Säckinger Äbtissinnen. Es war wohl auch rein wirtschaftlich eine Unmöglichkeit, das Stift plötzlich in ein Bettelordens Kloster umzuwandeln, wodurch es seinen ganzen Besitz hätte aufgeben müssen, der dem Stift nicht nur Einkünfte brachte, sondern es auch mit vielfältigen Verpflichtungen an die ihm gehörenden Orte und Pfarreien band. Daß das Stift in jener Zeit etwa reformbedürftig war, scheint nicht der Fall gewesen zu sein, denn kurz darauf wurde die Äbtissin von Säckingen, entweder Anna von Pfirdt selbst oder ihre Nachfolgerin Anna von Wessenberg, nach dem Kloster Remiremont berufen, um dort die verfallene Ordnung wieder herzustellen<sup>262</sup>. Zu den Barfüssern wie zu den Predigern und ihren beiden Klöstern in Basel hatte das Stift in den späteren Jahrzehnten gute Beziehungen.

Daß das Statut des Stifts keine von kirchlicher Seite offiziell anerkannte Ordensregel war, kam bei anderer Gelegenheit deutlich zum Ausdruck, wobei aber dem Stift an sich als bestehendes geistliches Institut die Anerkennung auch der obersten kirchlichen Behörde nicht abgesprochen wurde. Als im Jahre 1345 Papst Clemens VI. die Pfarrkirchen zu Säckingen und Obersäckingen dem Stift inkorporierte, wurde in der päpstlichen Bulle vom 30. September 1345, in welcher die Inkorporation ausgesprochen wurde, ausdrücklich hinzugefügt: «damit wollen und beabsichtigen wir aber keineswegs, den Ordens- oder Regularstand der Äbtissin und des Kapitels (zu Säckingen) anzuerkennen»<sup>263</sup>. Der Papst gab somit ausdrücklich zu erkennen, daß die Inkorporation keineswegs dahin ausgelegt werden dürfe, daß dadurch auch die Statuten des Stifts als päpstlich anerkannte Ordensregel zu gelten hätte. Somit galt das Stift bei der Kurie nicht als eine Ordensgemeinschaft, die nach einer approbierten Regel lebte, sondern als ein weltliches Stift, dessen Mitglieder nach einer Regel lebten, die in eigenen Statuten festgelegt war und keine bindenden «ewigen» Ordensgelübde enthielt.

## **b) Die Statuten des Stifts von 1458**

Einen genauen Einblick in das innere Leben des Stifts gewinnen wir erst seit dem 14. Jahrhundert. Die aus jener Zeit erhaltenen Bereine enthalten Bestimmungen über einzelne Klosterämter und deren Pflichten, auch einige liturgische Vorschriften über den Chorgottesdienst. Die ältesten noch erhaltenen

schriftlich niedergelegten Statuten stammen aus dem 15. Jahrhundert und von da ab können wir die innere Verfassung und ihre Entwicklung im einzelnen verfolgen. Neue Statuten wurden nun jeweils erlassen, wenn infolge der Verhältnisse eine Änderung der Bestimmungen notwendig war oder wenn sich für das Stiftsleben schädliche Gewohnheiten eingeschlichen hatten. Abgesehen von solchen Erneuerungen einzelner Bestimmungen enthalten die Statuten im wesentlichen die Ordnung über den Aufbau der stiftischen Gemeinschaft, wie sie sicher schon lange vorher geübt wurde und in Geltung war. Das Bild, das sie uns vermitteln, läßt sich im allgemeinen schon für die Zeit seit etwa dem 13. Jahrhundert als gültig betrachten, einzelne Bestandteile der Ordnung mögen noch in viel ältere Zeit zurückgehen.

Im Jahre 1458 wurden unter der Äbtissin Agnes von Sulz neue Statuten festgelegt<sup>264</sup>. Äbtissin und Kapitel bekennen in der Einleitung; daß bei den schweren Zeiten, die über das Land gekommen sind, auch das Stift viel gelitten habe und zu befürchten sei, daß es auch in Zukunft manchen Schaden erleiden könnte, wenn ihm nicht vorgebeugt werde. Darum haben sie sich lange und oft im Kapitel darüber beraten, auch Rat bei weisen Männern eingeholt und haben sich sodann folgende Satzungen und Ordnungen gegeben:

#### I. *Die Chorfrauen betreffend:*

1. Seit urdenklichen Zeiten ist es Sitte, daß in diesem Stift nur freiadelige Töchter als Chorfrauen aufgenommen werden. Da nun aber der Adel in den letzten Zeiten in hiesiger Gegend stark zurückgegangen ist und daher das Stift wenig Nachwuchs erhält, worunter der Gottesdienst leidet, wird beschlossen:

Wenn eine Pfründe im Stift ledig wird, und eine Gräfin oder Freiadelige darum bittet und auch verspricht, die Satzungen des Stifts zu halten, so soll sie allen anderen vorgezogen werden. Doch wenn sich keine solche darum bewirbt, so mag das Kapitel beschließen, diese freie Pfründe auch einer Ritters- oder Dienstmantochter zu geben und sie in das Stift aufzunehmen. Doch soll sie zuvor nachweisen, daß sie «von ihren vier Ahnen her gut edel und wappengenöß eelich Gesporn sige».

2. Es soll jede Tochter, die so aufgenommen wird, 40 Gulden rheinisch zahlen, die zur «Gezierde» des Gotteshauses verwendet werden sollen.
3. Bei der Aufnahme muß die Tochter geloben, der Äbtissin gehorsam zu sein und die Statuten des Stifts zu befolgen solange sie im Stift als Chorfrau bleibt.
4. Wenn eine Tochter aufgenommen wird, die noch nicht 15 Jahre alt ist, dann soll die Äbtissin, sobald jene das 15. Altersjahr erreicht hat, sie vor das Kapitel rufen und sie fragen, ob sie weiterhin im Stift bleiben will. Wenn sie dies bejaht, soll die Äbtissin ihr in Gegenwart des Kapitels das Gelöbnis abnehmen, daß sie treu nach den Satzungen leben und des Kapi-



tels Angelegenheiten streng geheim halten will. Sodann soll sie die Äbtissin «stuhlen und ihr den Mantel anlegen» und von da ab darf sie nicht mehr aus dem Stift in ein anderes übertreten oder in die Welt ausscheiden ohne besondere Erlaubnis seiner Äbtissin.

5. Wenn eine Frau ins Stift aufgenommen wird, die über 40 Jahre alt ist, soll sie ein Jahr lang die Pfründe genießen und dann erst endgültig aufgenommen werden in der Weise, wie oben steht.
6. Man soll auch keine Frau aufnehmen, die vorher in einem der vier Bettelorden gewesen ist.
7. Da es in vergangenen Zeiten oft geschehen ist, daß eine junge Tochter in das Stift aufgenommen wurde und auf Kosten des Stifts erzogen wurde und dann, «da sie zu ihren Tagen kam, wo sie dem Gottshaus hätte nützlich sein sollen, sind sie davon gegangen und haben sich zu der Welt getan». Darum wird verordnet, daß jede Tochter, die aus dem Kloster ausscheiden will, bevor sie gestüht ist, daran nicht gehindert werden soll, jedoch soll sie für jedes Jahr, das sie im Kloster verbrachte, 10 rheinische Gulden zum Nutzen des Stiftes geben. Auch soll das Stift in Zukunft um dieser Sache willen von den Angehörigen der Tochter ein schriftliches Versprechen erlangen, ehe sie aufgenommen wird.
8. Es ist auch oft geschehen, daß gestühlte Frauen, die seit ihrer Kindheit im Stift waren und sich da ein Vermögen erworben haben, nachher ausgeschieden sind und das Vermögen, das sie doch durch das Stift erworben hatten, dem Gottshaus entfremdet wurde. Daher wird bestimmt: Daß eine jede gestühlte Frau, die «in ein ander Wesen gehen will», auch wenn sie vom hl. Stuhl zu Rom bereits Erlaubnis dazu hat, von der Äbtissin erst die Ermächtigung erhält, ihr Gut mitzunehmen, wenn sie dem Kloster für jedes Jahr, wo sie darin verweilt hat, 6 rheinische Gulden entrichtet hat.

## II. *Die Chorherren betreffend*

9. Was die vier Chorherren anbelangt, die immer im Stift sind und zusammen mit den Frauen das Kapitel ausmachen, so wird bestimmt: Wenn das Kapitel gebeten wird, einen, der dazu geeignet und Kleriker ist, als Anwärter auf die Chorherrenpfründe aufzunehmen, soll dies erst geschehen, wenn dieser 5 rheinische Gulden gegeben hat, die an die «Gezierde» des Gotteshauses zu verwenden sind.
10. Es soll keiner als Anwärter auf eine Chorherrenpfründe aufgenommen werden, bevor er nicht der Äbtissin und dem Kapitel auf das hl. Evangelium geschworen hat, dem Gotteshause treu zu sein, immer zum Kapitel zu kommen, wenn er dazu gerufen wird, und über die Kapitelsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
11. Keiner der Chorherren soll zum Kapitel zugelassen werden noch darin Stimme haben, er sei denn mindestens «Epistler» (Subdiakon), und zwar

deswegen, weil ein solcher vielleicht könnte wieder «zur Welt gahn», und da geziemt es sich nicht, daß ein solcher die Geheimnisse des Kapitels weiß.

12. Es soll keiner als Chorherr angenommen werden, bevor er nicht 24 Gulden oder eine Chorkappe gegeben hat. Diese 24 Gulden sollen zu einer Chorkappe oder zu einer anderen notwendigen Gezierde des Gotteshauses verwendet werden.
13. Wenn im Gotteshaus Ämter frei werden, soll ein solches Amt nur einer Gräfin oder freien Frau verliehen werden. Wenn sich jedoch keine solche findet, die dazu geeignet ist, kann das Amt auch einer anderen ehrbaren Frau anvertraut werden. Wer ein solches Amt erhält, soll vorher der Äbtissin schwören, dieses getreu und zum Nutzen des Stifts zu verwalten.
14. Es soll auch keiner Frau in Zukunft mehr als ein Amt verliehen werden, damit das Amt desto besser verwaltet werde.
15. Wenn die Abtswürde ledig geworden ist, soll durch das Kapitel sobald als möglich ein Tag für die Abtswahl bestimmt werden. Diese Wahl soll nach alter Gewohnheit und Herkommen erfolgen.
16. Es soll auch nur eine Gräfin oder Freiin zur Äbtissin gewählt werden, da durch eine solche und deren Angehörige die Interessen des Gotteshauses besser verteidigt und gewahrt werden können als durch eine andere.

Diese Statuten von 1458 enthalten also im wesentlichen die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Stift und für ein eventuelles Ausscheiden aus demselben. Aus ihrem Inhalt geht vor allem hervor, daß Äbtissin und Kapitel bemüht waren, bisher beobachtete Mißstände abzuschaffen und dem Stift auch ein weiteres Gedeihen zu sichern. Das Statut enthält nur jene Bestimmungen der Stiftsordnung, die hier eine neue veränderte Fassung erhielten, denn Vorschriften über die Lebensführung der einzelnen Mitglieder, über die Haltung des Gottesdienstes usw. fehlen. Diese wurden wohl in der bisherigen Form beibehalten.

Unter den neuen Bestimmungen sind einige sehr bemerkenswerte, die für jene Zeit wirkliche Neuerungen bedeuteten und für die realistische und weitblickende Haltung des Kapitels zeugen. Die revolutionärste Bestimmung war wohl jene, daß in Zukunft auch nichtfreie Adelige, also Mitglieder des Dienstadels aufgenommen werden dürfen. Als Grund wird offen das Schwinden des Nachwuchses aus dem freien Adel angegeben. Im Gegensatz zu anderen freiadeligen Klöstern des Landes, etwa der Reichenau oder den Frauenklöstern Zürich und Waldkirch, die hartnäckig die Aufnahme auch weiterhin nur dem freien Adel vorbehielten, hat Säckingen wohl als erstes mit seiner Neuerung einer späteren Nachwuchskrise vorgebeugt. Es waren nicht veraltete Statuten, sondern andere Gründe, die später in der Reformationszeit den Mitgliederstand des Stifts zum Schwinden brachte.

Im übrigen geht aus diesen Statuten klar hervor, daß die Gelübde nicht auf Lebenszeit bindend waren, sondern die Frauen auch wieder ausscheiden konnten, allerdings nur mit Genehmigung des Bischofs oder des päpstlichen Stuhles. Die Statuten treffen diesbezüglich nur noch besondere Einschränkungen, um zu vermeiden, daß durch ein solches Ausscheiden das Stift wirtschaftlich geschwächt wird.

Vorbildlich für jene Zeit war auch die Anordnung, daß nicht mehrere Klosterämter an eine Frau vergeben werden durften. Diese Ämter waren auch mit entsprechenden Einnahmen verbunden. Während gerade im 15. Jahrhundert im Klerus der Besitz mehrerer geistlicher Pfründen in der Hand einer Person gang und gäbe war, beseitigte das Stift wenigstens im eigenen Bereich die Gefahr der Ämterkumulierung.

Wie ebenfalls aus den Statuten ersichtlich ist, bezogen die Frauen ihre Pfründe als eigenes Einkommen und konnten damit mit der Zeit ein Vermögen ansammeln, worüber sie frei verfügen durften. Starb eine Frau oder ein Chorherr, so lief die Pfründe noch ein Jahr auf seinen Namen weiter, damit daraus eventuelle Verpflichtungen, die die Verstorbenen hatten, beglichen werden konnten. Die Chorfrauen durften ihren Besitz auch testamentarisch vermachen, wem sie wollten. Starben sie ohne Testament, erhielten die übrigen Mitglieder des Kapitels ihre Hinterlassenschaft. Im Jahre 1427 ordnete das Kapitel unter der Äbtissin Johanna von Hohenklingen an, daß die Testamente vor dem Kapitel gemacht werden mußten, wenn aber eine Stiftsfrau ohne Testament starb, soll ihr Vermögen an das Stift zum allgemeinen Nutzen fallen. Damit sollte verhindert werden, daß Verwandte außerhalb des Stifts das Vermögen erben und es so dem Gotteshaus entzogen wurde<sup>265</sup>.

Die Statuten von 1458 hatten dem Stift eine gefestigte Konstitution gegeben, die es in dem turbulenten Jahrhundert vor der Reformation in verhältnismäßig guter Ordnung erscheinen lassen. Agnes von Sulz war eine umsichtige Frau, die auch sonst für eine gute Verwaltung des Stifts und seiner Güter Ob-  
sorge trug. Ihre lange Regierungszeit gereichte dem Stift zum Vorteil. Seine Wirtschaftslage war so gefestigt, daß auch die inneren Wirren unter ihrer Nachfolgerin Elisabeth von Falkenstein das Kloster wohl schädigen, aber nicht ruinieren konnten.

Hatten die Statuten von 1458 im wesentlichen nur äußere vermögensrechtliche Fragen geregelt, erschien zu Ende des Jahrhunderts auch eine erneute Festlegung der Stiftsregel erforderlich. Im Einvernehmen mit dem Kapitel stellte im Jahre 1497 der Konstanzer Bischof Hugo von Landenberg neue Statuten auf, die das Gemeinschaftsleben der Frauen betrafen, sich aber im gro-  
ßen und ganzen an die bisherige Ordnung anghen. Sie änderten die grundsätzliche Verfassung des Stiftes nicht<sup>266</sup>.

Das Eingreifen des Bischofs war diesmal veranlaßt durch die schweren Diferenzen, die in jener Zeit zwischen Äbtissin und Kapitel herrschten.

In den nachfolgenden Jahrzehnten erlitt das Stift schwere Rückschläge, nicht nur wirtschaftlich, sondern auch in seinem inneren Wesen. Die nachfolgenden Äbtissinnen hatten keine glückliche Hand, dazu hatte das Stift unter äußeren Bedrohungen zu leiden.

Der Bauernkrieg und die aus diesem Anlaß erfolgte Besetzung des Stifts durch die Städte Laufenburg und Säckingen hatten es wirtschaftlich sehr geschädigt. Das in jener Zeit reich gewordene und sehr selbstbewußte Bürgertum strebte auch hier danach, die Verwaltung des Stifts in die eigene Hand zu bekommen.

Das Beispiel der zur Reformation übergetretenen Städte, besonders Basel, das die Klöster aufgehoben und ihr reiches Vermögen an sich gezogen hatte, machte Schule und weckte auch hier den Wunsch, die Stadtherrschaft über das Kloster auszudehnen. Die Gefahr einer Auflösung wurde für das Stift noch bedrohlicher, als nach 1545 unter Magdalena von Hausen das Stiftskapitel auf eine Person zusammenschumpfte und die Äbtissin zur Reformation übertrat. Das Eingreifen der österreichischen Regierung verhinderte den Untergang. Mit Agatha Hegenzer von Wasserstelz, einer Dominikanerin aus dem Kloster Katharinental bei Diessenhofen, wurde eine Äbtissin ernannt, die in kurzer Zeit das Stift restaurierte und ihm wieder eine innere Ordnung und äußere Lebensfähigkeit gab.

### **c) Die Neuordnung des Stiftslebens nach der Reformation (Statuten von 1556)**

Nun griff der Konstanzer Bischof wieder ein. Die Absicht des Bischofs Christoph Metzler ging dahin, das Stift gründlich zu reformieren, seinen bisherigen Status aufzuheben und ihm eine klösterliche Regel zu geben. Seine 1556 erlassenen Statuten wandelten das Stift in ein richtiges Kloster um. Er erwähnt, daß bei der im Jahre 1550 vorgenommenen Visitation der Verfall der Zucht festgestellt worden sei und wenn man auch nicht mehr ausfindig machen konnte, nach welcher Regel das Stift gegründet worden war, so sei doch nachgewiesen, daß in der Zeit, als Bischof Heinrich das Münster weihte (1360), die Stiftsfrauen nach der Augustiner Ordensregel gelebt und einen gemeinsamen Haushalt geführt hätten. Im Auftrag des Kaisers führt der Bischof die Reformation des Stiftes durch und erläßt im Einvernehmen mit der Äbtissin folgende Ordnung<sup>267</sup>:

*Die Frauen* haben zusammen in einem Hause zu wohnen, gemeinsam zu essen und zu schlafen und ihr Leben nach der Regel des hl. Augustinus einzurichten. Eigene Haushalte und freies Aus- und Eingehen ist den Stiftsmitgliedern verboten. Jede Frau hat, wenn sie eintritt, ihr Vermögen dem Stift abzugeben.

Die Wahl der Äbtissin, die baldmöglichst nach dem Tode der Vorgängerin erfolgen soll, hat im Beisein des Bischofs oder seines Vertreters zu geschehen. Der Tag der Wahl ist auch der kaiserlichen Regierung vorher anzuzeigen. Stimmberechtigt bei der Wahl sind die gestühlten Frauen und die vier Chorherren.

Die Äbtissin hat nach der Wahl den Eid auf die Klosterordnung abzulegen. Sie darf nicht eigenmächtig über die Stiftsgüter verfügen. Über die Klosterzucht hat sie strenge Aufsicht zu halten und auf Verlangen dem Bischof und der kaiserlichen Regierung als Inhaberin der Kastvogtei Rechenschaft über ihre Haushaltung abzulegen. Ihr steht es zu, die Klosterämter zu vergeben und die Pflicht, alle Übertretungen der Regel streng zu bestrafen. Im übrigen soll sie «wie eine Mutter ihren Kindern» zu den übrigen Frauen sein und für diese sorgen, aber auch nicht mehr Sorge und Arbeit haben wie die anderen Klostergenossinnen, und soll sich auch in der Kleidung gleich wie die andern halten.

Alle wichtigen Angelegenheiten hat die Äbtissin mit dem *Kapitel* zu beraten und zu beschließen. Das Kapitel kann andererseits ohne Zustimmung der Äbtissin nichts beschließen. Das Kapitel setzt sich zusammen aus den gestühlten Frauen und den vier Chorherren, es darf aber kein Chorherr zum Kapitel zugelassen werden, wenn er nicht mindestens die Diakonatsweihe hat.

Jede Woche mindestens einmal ist ein gewöhnliches Kapitel abzuhalten, bei welchem jene Personen, die sich gegen die Statuten vergangen haben, zu bestrafen sind. Die Beschlüsse des Kapitels sind durch die Äbtissin und ihre Amtsleute auszuführen. Außerhalb des Kapitels sollen die Chorherren und die Priesterschaft wie auch die Amtsleute mit den Frauen nicht zusammenkommen und mit ihnen reden.

Die Äbtissin hat dafür zu sorgen, daß der *Gottesdienst* nach altem Herkommen und wie es sich geziemt, gehalten werde.

Die Äbtissin soll, soweit es ihr möglich ist, immer die erste und letzte in der Kirche sein. Es soll der Säckinger Chor in seiner Ordnung sich nach dem Chor in Konstanz richten. An den Feiertagen sollen die Priester die Mette singen, danach die Frauen die kleinen Tagzeiten, sodann die Priester das Amt sowie Vesper und Komplet. Das Salve soll in der Weise, wie es gestiftet ist, gesungen werden.

Es haben alle die Pflicht, im Chor zu erscheinen, die Chorherren und Leutpriester in Chorröcken und «Kurtzhüten von Aichhorn», die anderen Priester in den Talaren und die Frauen in den Chormänteln. Wenn ein Priester an einem Tag seine Messe nicht liest, hat er dem Bauamt 2 Schilling als Strafe zu zahlen. Den Chorherren dürfen die Praesenzgelder nicht gegeben werden, wenn sie nicht gemeinsam zum Chor gehen.

Bezüglich der *Anzahl der Pfründen* wird bestimmt, daß vorläufig neben der Äbtissin nur 7 Frauen und 4 Chorherren im Stift sein sollen. Wenn das Stift

wieder auf einen besseren Stand gebracht ist, kann die Zahl der Frauen vermehrt werden.

Als *Chorherr* darf nur ein geeigneter, ehrbarer Kleriker aufgenommen werden, der bei der Aufnahme 5 Gulden an die «Gezierde» des Gotteshauses zu entrichten hat. Wenn er seinen Eid geleistet hat und in den Besitz der Pfründe gelangt, hat er 24 Gulden für eine Chorkappe oder sonst eine notwendige Einrichtung des Gotteshauses zu entrichten. Die Chorherren sollen sich nicht mit verdächtigen Weibspersonen herumtreiben und nicht spielen und trinken, sondern jedermann ein Beispiel geben.

Eine *Chorfrau* darf nicht angenommen werden ohne Zustimmung der Äbtissin und der anderen gestühlten Frauen, auch nicht gegen den Willen der kaiserlichen Regierung. Freiadelige haben bei der Aufnahme den Vorzug vor den gewöhnlichen Adligen. Diese haben nachzuweisen, daß sie von 4 Ahnen abstammen, die adelig und Wappengenossen sind. Wer ins Kloster aufgenommen wird, muß mindestens 7 Jahre alt sein und ein Vermögen von 100 Gulden mitbringen, auch die nötige Kleidung und ein Bett mit Ausstattung. Wenn sie im Stift nach ihrer Profeß stirbt, fällt ihr mitgebrachtes Gut dem Kloster anheim. Wenn aber eine Frau, bevor sie Profeß abgelegt hat, mit Erlaubnis der Äbtissin und des Kapitels wieder aus dem Stift ausscheidet oder stirbt, dann sollen von dem mitgebrachten Vermögen 50 Gulden dem Stift bleiben, das übrige erhalten ihre Angehörigen zurück. Wenn eine Frau mit über 40 Jahren eintritt, soll sie erst nach einem Jahr gefragt werden, ob sie bleiben will.

Es sollen auch keine zwei Geschwister, auch nicht Bruders- oder Schwesterskinder zu gleicher Zeit aufgenommen werden.

Es soll keine Frau Profeß ablegen, bevor sie 25 Jahre alt ist, und es darf auch keine Frau bevor sie 20 Jahre alt ist und singen und lesen gelernt hat, gestühlt werden.

Bei Ablegung einer Profeß soll sich das Kapitel im Chor versammeln und die Äbtissin jener, die Profeß ablegt, die Statuten vorlesen, worauf diese auf das Evangelium zu schwören hat, daß sie die Statuten halten, der Äbtissin gehorsam sein, keusch leben und nie mehr aus dem Gotteshaus ausscheiden will.

Für den ehrbaren Lebenswandel der Frauen ist die Äbtissin verantwortlich. Sie soll auch jeder Frau außerhalb des Chores eine Beschäftigung zuweisen, wie nähen, kochen, spinnen zw. Die Äbtissin und die gestühlten Frauen müssen im Jahre viermal, nämlich an den vier Hochfesten, zur Beichte und Kommunion gehen, die ungestühlten zweimal.

Es ist keiner Frau erlaubt, aus dem Kloster zu gehen und außerhalb zu übernachten. Wer ohne Erlaubnis der Äbtissin sich aus dem Kloster entfernt, hat zur Strafe 14 Tage lang bei Wasser und Brot im Kerker zu fasten.

Die gestühlten Frauen haben außerhalb des Chores schwarze Röcke zu tragen, in der Kirche «Stürtz» und darüber schwarze «Weyler» und Mäntel.

Über das *gemeinsame Leben* und den Unterhalt der Frauen verordnen die Statuten:

Die Frauen sollen in Zukunft gemeinsam im Refektorium essen. Nur wenn die Äbtissin einen wichtigen Grund hat, mag sie in der Abtei essen, doch sollen dann etliche Frauen des Stiftes dabei sein. Auch soll beim Essen immer «etwas Gottseliges» vor und nach Tisch gelesen werden.

Zu ihrem Unterhalt erhält jede Frau ihre Pfründe, dazu die Praesenzgelder (für Anwesenheit im Chor und Teilnahme an den gestifteten Jahrzeiten) sowie die Nutzung der den einzelnen Ämtern zustehenden Zinsen. Die gestühlten Frauen haben im Kapitel und Rat Vorrang vor den ungestühlten.

Die Kleidung haben sich die Frauen selbst zu besorgen, wofür sie die Jahrzeitengelder erhalten. Sie dürfen auch das selbst verwenden, was sie von ihren Angehörigen als Leibgeding erhalten haben, doch sollen sie das nicht als ihr Eigentum betrachten und darüber der Äbtissin auf Verlangen Rechenschaft ablegen. Reichen einer Frau ihre Einkünfte zum notwendigen Unterhalt nicht, soll sie aus der allgemeinen Kasse eine Beisteuer erhalten.

Die jungen ungestühlten Frauen sollen gemeinsam mit den gestühlten schlafen, doch hat jede Frau im gemeinsamen Schlafhaus eine besondere Zelle. Auch die Äbtissin soll im Schlafhaus der Frauen schlafen. Um acht Uhr abends sollen die Frauen schlafen gehen. Für die Kranken soll im Stift eine eigene Behausung sein, wo sie die notwendige Pflege erhalten.

Die Äbtissin und die Frauen sollen darauf sehen, daß ihre *Dienstboten* sich ehrbar aufführen. Sie sollen auch soweit möglich auf männliches Dienstpersonal verzichten.

*Verwahrung der Kleinodien und Briefe:* Die Kleinodien und Kostbarkeiten des Gotteshauses sollen an einem Orte aufbewahrt werden, wozu einen Schlüssel die Äbtissin und den anderen der älteste Chorherr im Namen des Kapitels bewahrt. Es sollen darüber zwei Inventare, eines für die Äbtissin, das andere für das Kapitel gemacht und jedes Jahr die Inventare mit dem Inhalt verglichen werden.

Ebenso sollen die Urkunden, Briefe und Dokumente des Stifts wie bisher gut aufgehoben werden. Da für diesen Ort drei Schlüssel vorhanden sind, soll einer der Äbtissin, der andere einer Amtsfrau und der dritte dem ältesten Chorherrn gegeben werden. Es sollen aber immer nur alle drei zusammen Einsicht in das Archiv nehmen, und wenn eine Urkunde notwendig gebraucht wird, soll man sie abschreiben und das Original wieder an seinen Ort legen. Wird das Original notwendig gebraucht, soll man an seine Stelle einen Zettel legen und dorthin soll es wieder versorgt werden.

Beim Stift bestehen folgende *Ämter*: Das große und kleine Kochamt, das Jahrzeit-, Praesenz- und Bruderhofamt, die Kustorei, Spenderei und Kellerei, das Schreiber- und Organistenamt, das Metzger- und das Pfisteramt. Davon sollen den Frauen nur die Spenderei und Kellerei zustehen. Die übrigen Ämter

werden durch Chorherren, Priester oder andere dem Stift zugewandte Personen verwaltet. Die Ämter werden durch die Äbtissin und das Kapitel verliehen. Im besonderen soll jeder Kustor für die Kirche und deren Zierde sorgen, an den Festtagen die Kirche zieren und darauf achten, daß im Winter zur Mette um 5, zur Prim um 7 und zur Vesper um 2 Uhr, im Sommer zur Mette um 4, zur Prim um 6 und zur Vesper um 2 Uhr geläutet wird.

Es soll auch eine vertrauenswürdige Person zu einer Partnerin der Äbtissin gesetzt werden. Beide sollen die Schlüssel zum Stift haben.

Der *Schaffner* soll die Einkünfte des Stiftes getreu verwalten, auch die Zehnten einziehen und diese nicht in Geld ablösen lassen. Er hat von allen eingehenden Zinsen zwei Register zu machen. Jährlich auf Johann Baptist (24. Juni) hat der Schaffner vor dem Kapitel in Anwesenheit anderer dazugehöriger Personen Rechenschaft abzulegen. Ist die Rechnung des Schaffners abgehört, dann sollen auch die übrigen Amtsleute ihren Rechenschaftsbericht vorlegen.

Da der Äbtissin auch zusteht, das *Pfarramt* zu verleihen und dessen Einkünfte zur Zeit nicht sehr groß sind, so daß schwerlich ein tüchtiger Mann dafür gewonnen werden kann, soll der Bischof dem Pfarrer die Vollmacht geben, auch die eine oder andere Kaplanei zu übernehmen, wofür er seinen pfarramtlichen Pflichten und besonders dem Predigtamt getreu nachzukommen hat. Die Äbtissin und die Frauen sollen sich auch fleißig zum Gottesdienst und zur Predigt einfinden.

Der Bischof soll, so oft es nötig ist, *Visitation* halten. Dabei soll die kaiserliche Regierung im Namen Seiner Majestät als Kastvogt jemanden dazu abordnen dürfen und beide sollen für das Gedeihen des Gotteshauses Sorge tragen. Wenn sich im Kloster Schwierigkeiten ergeben, hat sich die Äbtissin an den Bischof als Ordinarius und an die Regierung zu wenden.

Diese Statuten sind, damit sie jedem zur Kenntnis gelangen, zu jeder Fronfasten (Quatember) im Kapitel vorzulesen und damit sollen alle alten Statuten und gegenteiligen Bestimmungen hinfällig sein.

Im übrigen aber sollen diese Statuten dem Stift in seinen Herrlichkeiten, Rechten und Gewohnheiten, seinem alten Herkommen und Brauch in nichts nachteilig sein<sup>268</sup>.

Die wesentlichen Neuerungen dieser Reformstatuten waren folgende Bestimmungen: Das Zusammenwohnen der Stiftsfrauen in gemeinsamem Haushalt, die Klausur (Verbot des freien Ein- und Ausgehens), Abgabe des Vermögens beim Eintritt ins Stift, kein Ausscheiden mehr aus dem Stift nach abgelegter Profeß, Wahl der Äbtissin im Beisein des bischöflichen Vertreters und Voranzeige der Wahl an die Regierung, Recht des Bischofs und der Regierung von der Äbtissin Rechenschaft über ihre Haushaltsführung zu fordern und Mitwirkung der Regierung bei der bischöflichen Visitation. Damit war eine strengere, dem Statut eines regularen Ordens angegliche Regel eingeführt



und dem Bischof und der Regierung ein gewisses Aufsichtsrecht über das Stift vorbehalten.

Dieses Statut blieb im wesentlichen die Grundlage des Stiftslebens bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Die praktische Durchführung der Regel bereitete im Anfang allerdings einige Schwierigkeiten, da nach 1556 noch etliche Jahre lang neben der Äbtissin nur eine Chorfrau im Stift war. Das Stift war bereits zu einem Versorgungsinstitut geworden und manche Töchter aus dem Adel mögen sich gescheut haben, sich der strengeren Regel zu unterwerfen. So ging es noch einige Zeit, bis alle 7 Pfründstellen wieder voll besetzt waren und indessen wurden die Statuten in einigen Punkten auch gemildert.

#### **d) Neufassung der Statuten von 1673**

Im Jahre 1673 gaben Äbtissin und Kapitel diesen Statuten eine neue Fassung, weil «die Anno 1556 aufgerichteten Statuten zwar noch vorhanden und nach dem damaligen Stand ohne Zweifel wohl geordnet, jedoch wegen seither bis auf unsere Zeit vielfach unterloffener Veränderung ein und anderes, was darin beschrieben, jetzt nicht mehr üblich»<sup>269</sup>. Gegenüber dem Statut von 1556 enthalten sie folgende Änderungen:

Es fielen einige Bestimmungen weg, so jene über die Abgabe des Vermögens beim Eintritt in das Stift, das Verbot des freien Einund Ausgehens, daß keine Geschwister aufgenommen werden dürfen, das gemeinsame Schlafen in einem Schlafrum und die Bevorzugung von Freiadeligen bei der Aufnahme. Hierüber heißt es jetzt lediglich: «es soll nur eine rechtmäßige Ritterstochter und Wappengenossin aufgenommen werden und sie soll vor ihrer Aufnahme vier adelige Ahnen nachweisen». Dagegen ist den Frauen jetzt statt nur viermal im Jahr der monatliche Sakramentenempfang vorgeschrieben. Auch von der Unterstellung unter die Aufsicht der Regierung ist nicht mehr die Rede. Lediglich der Tag der Äbtissinnenwahl soll vorher der Regierung wie bisher immer mitgeteilt werden, dagegen besteht keine Rechenschaftspflicht der Äbtissin mehr gegenüber Bischof und Regierung und von einem Beizug der letzteren bei der Visitation wird auch nicht mehr gesprochen. Die Visitationsbestimmung ist überhaupt aus den Statuten verschwunden, doch behielt sich der Bischof bei der Approbation sein Visitationsrecht und das Recht einer späteren Änderung der Statuten vor.

Die Verpflichtung zum lebenslänglichen Verbleiben im Stift ist im Profießgelübde selbst nicht mehr enthalten, jedoch heißt es: «Nach dem Gelübde soll die Frau nach altem Brauch gestühlt werden und dann nie mehr zur Welt ausscheiden dürfen». Über die unlösbare Verbindlichkeit dieser Bestimmung entstand wenige Jahre darauf eine lange Diskussion.

Die Stiftsdame Anna Maria Zweyer von Efenbach war mit päpstlicher Dispens aus dem Stift ausgetreten und hatte sich verheiratet. Die Äbtissin focht die Rechtsgültigkeit der päpstlichen Dispens unter Berufung auf das abgelegte Gelübde an. Über diese Frage verfaßte im Jahre 1680, wohl im Auftrag der Kirchenbehörde, der päpstliche Protonotar Johann Bossius, Pfarrer zu St. Sator in Mailand, ein gelehrtes Gutachten. Unter Hinweis darauf, daß das Stift als Säkularstift keine mönchische Ordensregel habe und keine feierlichen, sondern nur einfache Gelübde abgelegt werden, von denen sogar nach der Formel des Gelübdes die Äbtissin dispensieren könne, kommt er zum Ergebnis, daß dem päpstlichen Stuhl das Recht zur Dispensation zustehe<sup>270</sup>.

Im Rahmen dieser Statuten wickelte sich das Leben im Stift in den letzten drei Jahrhunderten ab. Wie bereits betont, sind die hauptsächlichen Bestimmungen dieser Ordnung nicht erst im 16. Jahrhundert gänzlich neu aufgestellt worden, sondern wurden als altes Herkommen aus der mittelalterlichen Stiftsordnung übernommen. Sie geben uns einen Begriff der Regel, nach der man im Stift jahrhundertlang gelebt hat.

#### **e) Statutenänderung unter Josef II. (1783)**

Eine letzte Änderung erfuhren die Statuten kurz vor der Aufhebung des Stiftes. Sie erfolgte nicht aus freiwilligem Antrieb des Kapitels oder der Äbtissin, sondern auf Grund eines Eingriffes von außen, der auch nicht verursacht war durch eine Reformbedürftigkeit des Stiftes. Der Staatsabsolutismus unter Josef II. mit seinen Kirchengesetzen machte auch vor dem Stift nicht Halt. Die josephinischen Reformen bezweckten in erster Linie ein dem Staat nützlicheres Kirchenwesen zu schaffen und von diesem Gesichtspunkt aus wurde die Existenzberechtigung jeder geistlichen Institution geprüft. Die Regierung in Freiburg erhielt im Jahre 1782 den Auftrag, dem Wiener Hof ein Gutachten abzugeben, welche Klöster und Stifte in Vorderösterreich entweder wegen ihrer «dem gemeinen Wesen schädlichen Verfassung» ganz aufzuheben oder in eine gemeinnützige Form etwa zum Zwecke der Jugenderziehung oder Pflege der Kranken, umgewandelt werden sollten. Als unnütz und schädlich wurden vor allem jene Klöster angesehen, deren Zweck ein zurückgezogenes, dem Dienste Gottes geweihtes Leben war. Nun galt Säckingen zwar bisher schon als weltliches Stift, doch enthielten seine Statuten einige Bestimmungen, vor allem das Gelübde der Keuschheit und des ständigen Verbleibens im Stift, weswegen man ihm den rein weltlichen Charakter mit einem gewissen Recht abstreiten konnte, so daß es ebenfalls von einer drohenden Aufhebung betroffen werden konnte.

Um diesem Schicksal zu entgehen, hielt man es im Stift auf den Rat guter Freunde für angebracht, sich für ein reines weltliches Stift zu erklären und

eine säkularisierte Verfassung anzunehmen. Die Äbtissin Anna Maria von Hornstein-Göppingen sandte zuerst den Chorherrn Franz Jost nach Meersburg zum Fürstbischof Maximilian von Rodt, um die grundsätzliche Dispens vom bisher abgelegten Gelübde der Keuschheit einzuholen.

Dieser trug jedoch Bedenken, bevor nicht eine kaiserliche Genehmigung über den Weiterbestand des Stiftes vorlag. Auf ein deswegen an den kaiserlichen Hof eingereichtes Gesuch erfolgte die Antwort, daß erst die Statuten und eine Aufstellung des Vermögenstandes in Wien vorgelegt werden sollen. Nachdem dies geschehen war, kam im Juli 1782 von Wien die Erlaubnis, um die Säkularisation beim Bischof nachzusuchen. Das Stift sollte als freiweltliches adeliges Stift nach dem Muster jener zu Prag und Innsbruck eingerichtet und zur kaiserlichen Genehmigung vorgelegt werden.

Van der Meer, der sich von der Fürstin selbst über jene Ereignisse hatte unterrichten lassen, berichtet: «Man merkte zu Säckingen wohl, auf was dieser Beisatz (wegen neuvorzulegender Statuten) abziele, allein der Schritt war getan und man mußte sich nun darein fügen. Die Fürstin und das ganze Kapitel gaben sich alle Mühe, aus den letzten Statuten vom Jahre 1673 alles auszumerzen, was immer nach der unserer aufgeklärten Welt verhaßt gewordenen klösterlichen Verfassung schmeckte»<sup>271</sup>.

So wurde die Gelübdeformel dahin abgeändert, daß bei der Profeß nur das Versprechen abgelegt werden solle, man werde, solange der Aufenthalt im Stift dauere, das Leben nach den Statuten und guten Gewohnheiten einrichten. Neu zugefügt wurde der Passus, daß jeder Stiftsdame erlaubt sein soll, mit Wissen des Kapitels wieder aus dem Stift auszutreten.

Gleichzeitig mußten Bestimmungen aufgenommen werden, die der Regierung ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht an der Ordnung und Verwaltung des Stifts gestatteten. So sollte in Zukunft die Äbtissinnenwahl im Beisein eines kaiserlichen Kommissärs stattfinden. Zur Äbtissin soll eine Frau gewählt werden, die «auf die Ehre Gottes, des Vaterlandes Beste und des Stiftes Nutzen» bedacht sei. Veräußerungen von Stiftsgütern dürfen nur mit kaiserlicher Bewilligung erfolgen. Bei Besetzung von Pfründen und Pfarreien sind die diesbezüglichen kaiserlichen Anordnungen genau zu befolgen. Diese «unter Hintansetzung alles Klösterlichen und nur Beibehaltung der stiftungsmäßigen und in allen übrigen weltlichen Reichsstiftern herkömmlichen Grundverfassung» verbesserten Statuten wurden nun zur kaiserlichen Ratifikation vorgelegt. Inzwischen erlangte man vom Konstanzer Bischof auch die Dispens vom Keuschheitsgelübde, die nach Einholung päpstlicher Genehmigung unter ausdrücklichem Hinweis auf den Zwang der Zeitverhältnisse am 12. Februar 1783 erteilt wurde<sup>272</sup>. Die Äbtissin hatte sich zur Erlangung des Dekretes persönlich zum Bischof nach Meersburg begeben.

Trotz aller dieser Bemühungen, die das Jahr 1782 ausfüllten und im Stift viel Umtrieb und Unruhe verursachten, erreichte man beim Kaiser das ge-

wünschte Ziel zunächst nicht. Der Wiener Hof verlangte eine Verfassungsänderung des Stiftes, die aus ihm eine vollkommen weltliche Vereinigung gemacht hätte. Die Äbtissin und das Kapitel hielten dies als unvereinbar mit der durch die Gründung, Überlieferung und Tradition festgelegten Bestimmung. Die entschiedene Haltung der Fürstäbtissin und ihre persönliche Vorstellung beim Kaiser in Wien deswegen erreichten schließlich die Rücknahme der kaiserlichen Verfügungen über das Stift, wobei dieses gewisse vermögensrechtliche Maßnahmen der Regierung hinnehmen mußte. Diese Vorgänge gehören im einzelnen zur nachfolgenden Schilderung der Stiftsgeschichte unter den späteren Äbtissinnen.

## 2. Kapitel:

### **Die wesentlichen Bestimmungen der Säckinger Stiftsregel**

Aus der geschilderten Entwicklung der inneren Verfassung des Säckinger Frauenklosters läßt sich folgendes allgemeines Bild der im Stift geltenden Regel des gemeinsamen Lebens gewinnen:

#### **a) Aufnahme und Gelübde der Stiftsfrauen**

Aufgenommen wurden Frauen aus freiadeligem Geblüt, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auch Angehörige des niederen Adels. Der Eintritt in das Stift konnte schon sehr früh erfolgen, 1556 wurde das Mindestalter auf 7 Jahre festgesetzt. Dies war im Mittelalter nichts ungewöhnliches, in jener Zeit trat der Mensch im allgemeinen viel früher ins tätige Leben ein als heute. Zudem erfolgte erst nach dem Eintritt die Ausbildung und Schulung der jungen Töchter. Die ersten Jahre im Kloster waren gleichzeitig die Jahre der Schulbildung. In dieser Zeit galt das Mädchen als Kandidatin, erst nach Erreichung eines gewissen Alters erfolgte nach Ablegung der Gelübde in der Profeß die endgültige Aufnahme, die sogenannte Stühlung. Nach den Statuten von 1458 konnten die Frauen bereits mit 15 Jahren gestühlt werden, die Reformstatuten von 1556 setzten das Mindestalter bei der Profeß auf 20 Jahre fest und 1673 wurde schließlich das Mindestalter für die Ablegung der Gelübde auf 25 Jahre festgelegt.

Der Charakter des abgelegten Gelübdes wurde in den einzelnen Epochen verschieden ausgelegt. Doch galt es im allgemeinen als ein einfaches Gelübde,